DIE COLLECTIVNOTE VON OESTERREICH, FRANKREICH...

Austria, J. Conrad KERN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

8072. b 3

Digitized by Google

Die Collectivnote

von

Oesterreich, Frankreich und Preußen

in den

Angelegenheiten der Schweiz.

Beantwortet

durch die

Note der hohen Tagsatzung

vom 15. Februar 1848

und beleuchtet

durch das Votum des ersten Gesandten des Standes Thurgau,

Präsident Dr. Kern,

in der Sitzung der hohen Tagsatzung vom 15. Februar 1848.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Collectivnote von Oesterreich, Frankreich und Preußen, ihre Beleuchtung und Widerlegung im Schooße der Hohen Tagsatzung, und die darauf ertheilte Antwort sind von so großer Bedeutung, daß es den Freunden unsers Vaterlandes sehr angenehm sein muß, diese Aktenstücke vereint zu besitzen. Besonders glauben wir, daß das in der Tagsatzung geflossene Votum des ersten Gesandten des Standes Thurgau, Hr. Präsident Dr. Kern, über diesen Gegenstand in der gegenwärtigen Zeit und mit Rücksicht auf die in Frage liegende Revision des Bundes, nicht bloß von vorübergehendem Interesse sein dürfte, sondern daß dasselbe einen höchst wichtigen Beitrag bildet zur Würdigung der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz im Allgemeinen und zur Geschichte der Entstehung des Bundesvertrages vom Jahr 1815, so wie

Digitized by Google

auch zur Beleuchtung der Frage in wiefern bei einer Revision desselben wirklich Einstimmigkeit erforderlich sei.

Diese Ansicht bewog uns diese Aktenstücke der N. Z. Ztg. zu entheben und in einem besondern Abdruck zu verbreiten, in der Ueberzeugung, damit den Wünschen vieler unserer Miteidgenossen entgegenzukommen.

Zürich, den 26. Februar 1848.

Die Verlagshandlung.

Digitized by Google

Collectivnote

von

Oesterreich, Frankreich und Preußen.

Folgendes ist der genaue Wortlaut der österreichischen Note, welche mit derjenigen von Frankreich und Preußen völlig übereinstimmt:

Neuenburg, den 18. Jenner 1848.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist von seinem Allerhöchsten Hofe beauftragt, dem Herrn Präsidenten der Schweizerischen Tagsatzung die nachstehende Erklärung zuzustellen.

Als die kaiserlich österreichische Regierung sich mit den Regierungen von Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland dahin einverstand, daß sie gemeinschaftlich der Schweiz ihre freundschaftliche Vermittelung anbieten würden, that sie dieses, nicht in der Absicht allein, dem in jenem Lande ausgebrochenen Bürgerkriege ein Ziel zu setzen, sondern sie hatte dabei auch den Zweck im Auge, den obersten Grundsatz, auf welchem der Schweizerbund beruht, zu wahren und zu schirmen, den Grundsatz nämlich der Souveränität der 22 Kantone, welche unter sich, als souveräne Staaten, den unter dem Namen des Schweizerischen Bundesvertrags bekannten Allianztraktat, in welchem obige Bezeichnungen ausdrücklich gebraucht sind, abgeschlossen haben.

Deutlich haben die Mächte ihre dießfällige Meinung zu erkennen gegeben, als sie das Begehren stellten, daß von Seite der Tagsatzung förmlich anerkannt und erklärt werde: keine Veränderung dürfe in der Bundesakte gemacht werden, anders, als unter Zustimmung eines jeden der souveränen 22 Kantone.

Digitized by Google

Indem sonach die Mächte, im eigenen Interesse der Eidgenossenschaft, und bewogen durch die Gefühle treuer Freundschaft für dieselbe, für die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Kantonalsouveränität Sorge trugen, übten sie ein ihnen zustehendes, aus den Verträgen, welche die Stellung der Schweiz in Europa geregelt haben, hervorgehendes Recht aus. Unter Mitwirkung der Mächte hat der schweizerische Bund in den Jahren 1814 und 1815 sich wieder konstituirt. Diese Mitwirkung allein war es, durch welche damals mehrere Kantone, namentlich Schwyz, Appenzell J. Rh. und Unterwalden nid dem Wald sich bestimmen ließen, wieder in den Bund der Schweizer einzutreten; und sie thaten dieses erst, nachdem sie von der Tagsatzung, wie von den Mächten selbst, die Versicherung erhalten hatten, daß ihre Souveränität und ihre Religion durch ihren Anschluß an den Bund niemals irgend einen Abbruch zu erleiden haben würden.

Und als später diese selben Mächte, in der Absicht, das Interesse der Schweiz mit den allgemeinen Interessen Europa's eng zu verknüpfen, dem neu geregelten Bunde bedeutende Gebietsvermehrungen und die beständige Neutralität seines Bodens gewähreten, thaten sie es mit Hinblick auf die wesentlichen Grundlagen des eben geschlossenen Bundes, und in dem Vertrauen, daß diese Grundlagen unverbrüchlich würden heilig gehalten werden. Auf das Förmlichste sprechen sich hierüber die in jener Epoche ausgewechselten diplomatischen Aktenstücke aus.

Eine Wechselbeziehung findet sonach unstreitig statt zwischen den der Schweiz gewähreten Vorzügen und den dieserhalb von den Mächten eingegangenen Verbindlichkeiten und zwischen der Aufrechthaltung der wesentlichen Grundlagen der schweizerischen Bundesorganisation.

Und wenn mithin die Mächte, welche ihren Verpflichtungen gegen die Schweiz getreulich nachkommen, hinwiederum von ihr verlangen, daß sie die Grundlagen, auf die jene Verpflichtungen Bezug nehmen, heilig halte, so üben sie lediglich ein nicht zu bestreitendes Recht aus, ein Recht, welches sie denselben Verträgen entnehmen, auf welche sich die eigenen Rechte des Schweizerbundes gründen.

Im Angesichte der Ereignisse, welche sich in der Schweiz zugetragen haben, und dessen, was heute in diesem Lande vorgeht, fühlen sich die Mächte gedrungen, von obigem Rechte Gebrauch zu machen; denn sie sehen, und können in jenen Begebenheiten nichts anderes sehen, als einen beklagenswerthen Bürgerkrieg, welcher inmitten des Bundes zwischen zwölf und zwei halben souveränen Kantonen einerseits und sieben nicht

Digitized by Google

minder souveränen Kantonen anderseits zum Ausbruch gekommen, und unverkennbar gegen die Kantonalsouveränität, d. h. gegen die Grundlage des Schweizerbundes und seiner Stellung in Europa gerichtet gewesen ist.

Bewogen durch diese Betrachtungen, hat sich der kaiserliche Hof mit den Höfen von Berlin, Paris und St. Petersburg, welche gleich ihm die wechselseitig zwischen der Schweiz und den Mächten eingegangenen Verpflichtungen achten und geachtet sehen wollen, einverstanden, und im Einklang mit ihnen erklären zu lassen beschlossen:

1) Daß die Kantonalsouveränität nicht als bestehend anerkannt werden kann in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzt sind, und unter dem Drucke der Maßregeln stehen, von denen jene Besetzung begleitet ist;

2) daß der Schweizerbund, als in regelmäßiger und traktatgemäßer Lage sich befindend nicht eher wird angesehen werden können, als bis die erwähnten Kantone, ihrer völligen Unabhängigkeit wiedergegeben, ihre Regierungsbehörden vollkommen frei werden haben bestellen können;

3) daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit ist;

4) daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten welche den Bund bilden.

Indem der k. k. Hof diese Erklärung zu Tag fördert, hat er das Bewußtsein, die heiligen Gesetze der Gerechtigkeit nicht minder als die wesentlichen Grundlagen des schweizerischen Bundes unter seinen Schutz zu nehmen. Er wünscht in der Schweiz nichts anderes, als den innern Frieden des Landes und die Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen, aus denen der Bund besteht. Er hegt die tiefste Achtung für die Würde wie für die Unabhängigkeit der Schweiz. Nie hat er der regelmäßigen und verfassungsgemäßen Vervollkommnung der Institutionen des Bundes ein Hinderniß in den Weg gelegt. Zugleich hat er aber immer gemeint, daß die Souveränität und die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone im Innern der Schweiz, nach den Bestimmungen der Bundesakte eben so aufrichtig und treu heilig gehalten werden müssen, als es die Souveränität und die Unabhängigkeit der Schweiz selbst, inmitten von Europa sind. Die Verbindlichkeiten der Mächte gegen die schweizerische Eidgenossenschaft, und jene der Eidgenossenschaft gegen die Mächte, sind wechselseitig und auf dieselben Traktate gegründet. Würden die

Digitized by Google

einen nicht treulich beobachtet, so wären unvermeidlich die andern gefährdet und suspendirt, und die Mächte, welche der Schweiz die ihr gewährten Vorzüge verbürgt haben, besäßen das unstreitige Recht, nur mehr die Pflichten, welche ihnen als Glieder des großen europäischen Staatenverbandes obliegen und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß, Seiner Exzellenz dem Herrn Präsidenten der Tagsatzung den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Freiherr v. Kaisersfeld.

Digitized by Google

Antwortsnote

der

hohen Tagsatzung

vom 15. Februar 1848.

Tit.

Als gegen das Ende des vorigen Jahres Ew. Exzellenz allerhöchste Regierung sich bewogen fand, in Gemeinschaft mit andern Mächten der Schweiz eine freundschaftliche Vermittlung zur Beseitigung des damaligen, unruhigen Zustandes anzubieten, mußte die Tagsatzung unter Verdankung der darin ausgesprochenen, wohlmeinenden Absicht jene Vermittlung ablehnen. Indem sie diese Pflicht erfüllte, hegte sie die Erwartung, daß die Verhältnisse der Eidgenossenschaft nun zu keiner weitern diplomatischen Mittheilung Stoff und Veranlassung darbieten. Obwohl sie auch jetzt dieser Ansicht ist, so entnahm sie aus der neuen Kollektiv-Note vom 18. Januar 1848 mit Bedauern, daß sie sich in ihrer Erwartung geirrt hatte. — Der Herr Präsident der Tagsatzung, an den diese Note persönlich adressirt ist, hat der Versammlung davon Kenntniß gegeben, und die letztere hält sich um so mehr verpflichtet, ihre Ansicht darüber auszusprechen, weil in derselben über die rechtliche Stellung der Schweiz zum Auslande und über ihre innere Organisation Prinzipien ausgesprochen werden, welche die Tagsatzung nicht mit Stillschweigen hinnehmen kann.

Der leitende Gedanke, auf welchem der wesentliche Inhalt der Note beruht, ist der: Durch die Mitwirkung der hohen Mächte bei der Rekonstituirung der Schweiz in den Jahren 1814 und 1815 seien dieselben mit ihr in eine vertragsmäßige Wechselbeziehung der Art getreten, daß sie berechtigt seien, die hauptsächlichen Grundlagen der schweizerischen Bundes-

Digitized by Google

organisation in ihren Schutz zu nehmen und, sofern sie dieselben für gefährdet erachteten, ihrerseits von den Verpflichtungen zurückzutreten, welche sie gegen die Schweiz übernommen haben.

Diese Auffassung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses kann jedoch die Eidgenössische Tagsatzung nicht theilen. — Eine Mitwirkung der hohen Mächte bei der damaligen Gestaltung der Schweiz fand allerdings statt und mußte insofern stattfinden, als wichtige internationale Fragen zur Lösung kamen, wie z. B. die Gebietsverhältnisse und die Feststellung der Grenzen gegen dieumliegenden Staaten. Ebenso interessirten sich die Mächte am Fortbestand der damals existirenden neunzehn Kantone gegen die Bestrebungen einzelner derselben, veraltete Gebietsansprüche wieder geltend zu machen. Allein die Entwicklung der Bundesorganisation gestaltete sich politisch selbstständig, wenn auch unter dem indirekten, moralischen Einflusse der Ideen, welche jene Zeit und ihre Ereignisse beherrschten. Die Tagsatzung kann die Geschichte jener Jahre und die zwischen der Eidgenossenschaft und den hohen Mächten gepflogenen Verhandlungen als bekannt voraussetzen und ist um so weniger veranlaßt, auf alles Einzelne einzugehen, als die wesentlichsten, rechtlichen Momente in unzweideutige Erklärungen und Verträge niedergelegt wurden, welche die Grundlage der jetzigen Zustände bilden.

Nachdem im Art. 6 des Pariser-Vertrags vom 30. Mai 1814 der Grundsatz ausgesprochen war: «La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même.» — beschäftigte sich später der Kongreß zu Wien mit dem Territorial-Bestande der Schweiz und den Bedingungen überhaupt, unter welchen ihr die Unabhängigkeit und Neutralität sollte zugesichert werden. Er legte diese Bedingungen am 19. März 1815 in sein Protokoll nieder unter dem Titel: Déclaration du Congrès de Vienne concernant les affaires de la Suisse. Als Motive dieser Erklärung werden in der Einleitung angeführt das allgemeine Interesse, welches zu Gunsten der Schweiz eine immerwährende Neutralität erheische und der Wille der hohen Mächte durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet der Schweiz die Mittel zu verschaffen, ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu behaupten. Von diesen Rücksichten ausgehend, erklären sodann die hohen Mächte, daß sie die Anerkennung und Garantie der beständigen Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen in eine besondere Akte niederlegen werden, sobald die Tagsatzung ihre Zustimmung zu den in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen werde ertheilt haben.

Digitized by Google

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Aktenstück die ausschließliche und entscheidende Grundlage bildet für die Beurtheilung der Frage, ob allfällige Veränderungen in den bundesrechtlichen Verhältnissen der Schweiz mit der Zusicherung einer immerwährenden Unabhängigkeit und Neutralität in irgendwelcher Wechselbeziehung stehen. — Der erste Artikel jenes Aktenstückes lautet so: «L'intégrité des XIX Cantons, tels qu'ils existaient en corps politique à l'époque de la convention du 29. Dec. 1813 est reconnue pour base du système Helvétique.»

Der unverletzte Bestand der damaligen 19 Kantone sollte also die Grundlage des neuen Bundes bilden. Es ist nun allgemein bekannt, daß in den Jahren 1813 und 1814 die Existenz einiger neuerer Kantone, die aus der Mediations-Verfassung hervorgegangen waren, wieder in Frage gestellt werden sollte; sie aufrecht zu erhalten, war das Bestreben der Mehrheit der Tagsatzung, und hierauf bezog sich auch die im Art. 1 erwähnte Konvention vom 29. Dez. 1813. Die Berufung auf diese Konvention beweist also klar, daß unter dem Ausdruck «intégrité» nichts anders verstanden war, als die Existenz und der Territorialbestand jener 19 Kantone und keineswegs ein unveränderliches Verhältniß der Kantone zum Bunde. Denn in jener Konvention waren noch nicht einmal die Grundlinien irgend einer Bundesverfassung enthalten. Zur Zeit der Erklärung des Wiener Kongresses hingegen war der neue Bundesvertrag entworfen und der allseitigen Zustimmung der Stände nahe gebracht. Hätte daher der Kongreß ein gewisses Verhältniß der Kantonal-Souveränetät zur Bundesgewalt bestimmen wollen, so hätte er sich unmöglich auf einen Zeitpunkt beziehen können, welcher hiefür gar keinen Maaßstab darbot. — Es ist überflüssig, die andern acht Artikel der Erklärung des Wiener-Kongresses einzeln zu berühren; denn sie enthalten ganz spezielle Bestimmungen über Gebietserweiterung, Grenzverhältnisse und Entschädigungsfragen. Das Hauptresultat ist also das: In dem ganzen wichtigen Aktenstück, welches der Schweiz auf die bestimmteste und einläßlichste Weise die Bedingungen der Garantie ihrer Unabhängigkeit vorzeichnete, ist nichts enthalten, das auf die Beschränkung einer künftigen, selbstständigen Entwicklung der Bundesorganisation hinweisen würde. Im Gegentheil, damit sogar das Stillschweigen nicht als Zweifel ausgelegt werden könne, schließt das Ganze mit folgender Betrachtung: »Enfin les Puissances intervenantes aiment à se persuader, que le patriotisme et le bon jugement des Suisses leur prescriront la convenance ainsi que la nécessité de se sacrifier mutuellement le souvenir des dif-

Digitized by Google

férens, qui les ont divisé, *et de consolider l'œuvre de leur réorganisation en travaillant à la perfectionner dans un esprit conforme au bien de tous sans aucun retour sur le passé.*»

Nachdem die Eidgenössische Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 27. Mai 1815 den Beitritt zu der erwähnten Kongreßakte vom 20. März erklärt hatte, wurde am 20. Nov. 1815 zu Paris von den Bevollmächtigten derselben hohen Mächte die Akte unterzeichnet, welche dem frühern Versprechen gemäß der Schweiz die immerwährende Neutralität und Unabhängigkeit auf die förmlichste und feierlichste Weise zusichert.

Auf diese Weise gestaltete sich die Grundlage des jetzigen, internationalen Rechtszustandes. Es lag weder in der Stellung, noch in dem Willen der hohen Mächte, den Bund der Eidgenossen, der nicht aus den Ereignissen jener Zeit hervorging, sondern der schon Jahrhunderte hindurch in den verschiedensten Formen selbstständig existirt hatte, in seinem innern politischen Organismus und dessen weiterer Ausbildung und Entwicklung zu beschränken, wohl aber bezeugten die hohen Mächte ein großes Interesse an der schnellen Rekonstituirung der Schweiz, an ihren Beziehungen zu den sie umgebenden Staaten, an ihrer Kraft und Einigkeit und an allen den Mitteln, welche sie befähigen sollten, ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu beschützen. Die Erklärung vom 20. Nov. 1815 drückt dieses auf bezeichnende Weise so aus: »Les Puissances Signataires de la déclaration du vingt Mars reconnaissent authentiquement par le présent acte, *que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.*»

Aus diesen denkwürdigen Ereignissen und dem klaren Wortlaut der angeführten Akten schöpft demnach die Tagsatzung die vollendete Ueberzeugung, daß die Bundesverfassung selbst niemals garantirt und daß somit die der Schweiz zugesicherte Neutralität nie an die Bedingung gewisser Formen der Bundes-Einrichtungen geknüpft wurde.

Diese rechtliche Auffassung wird nicht im mindesten durch die in der Note vom 18. Januar berührte Behauptung widerlegt, daß mehrere Kantone durch die Mitwirkung der hohen Mächte bestimmt worden seien, sich der Bundesakte anzuschließen, und daß sie dieses erst gethan, nachdem sie sowohl von der Tagsatzung als von den hohen Mächten selbst die Versicherung erhalten hätten, daß ihre Souveränetät und ihre Religion durch ihren Bund niemals irgend einen Abbruch zu erleiden haben würden. Die Tagsatzung der Jahre 1814 und 1815 hat sich mit allen Kräften

Digitized by Google

angestrengt, jene Kantone zum Anschluß an den Bundesvertrag zu bestimmen; sie hat dabei dieselben zu belehren versucht, daß der Bundesvertrag ihre Souveränetät nicht mehr beschränke, als das gemeinsame Interesse verlange; aber nie hat sie einem Stande die Zusicherung ertheilt, daß der Bundesvertrag zu keiner Zeit werde verändert werden. Eben so ist der Tagsatzung bekannt, daß die hohen Mächte sie durch ähnliche Vorstellungen und Ermahnungen bei den drei Ständen, welche sich dem Bunde lange nicht anschließen wollten, unterstützten. Allein es dürfte schwer sein zu bestimmen, welchen Antheil diese Bemühungen in Verbindung mit dem Drang der Umstände und den energischen Schritten der Tagsatzung an dem Entschlusse jener Stände gehabt haben. So viel ist historisch gewiß, daß dieses alles bei Unterwalden nicht zum Ziele führte, sondern daß dieser Stand erst in Folge einer militärischen Okkupation durch die Eidgenossenschaft sich dem Bunde anschloß. — Auch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jene drei Stände wegen der Einwirkung der fremden Mächte gewiß in kein anderes Rechtsverhältniß zum Auslande traten, als die gesammte übrige Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung kann diesen Gedanken nicht schöner ausdrücken, als dieses in den beiden Noten der hohen Mächte vom 8. April und 28. Juli 1815 an den Stand Nidwalden mit folgenden Worten geschah: „Sie, die verbündeten Monarchen, kennen nur Eine Schweiz, nur Schweizer desselben Bundes, derselben Eintracht, derselben Verpflichtung. Sie werden immer alles weit von sich entfernt halten, was eine unglücklicherweise bestehende Trennung auch nur einen Augenblick verlängern oder eine Gefährdung des Bundes nach sich ziehen könnte.“ Ein sprechender Beweis dafür, daß jene Verwendung der hohen Mächte nicht den in der Note angedeuteten Sinn haben konnte, liegt endlich noch darin, daß dieselbe der Neutralitätsakte vom 20. November 1815 vorherging, und daß die letztere gleichwohl die Kongreßakte vom 20. März unbedingt bestätigte, ohne irgendwie anzudeuten, daß noch eine neue Bedingung der Neutralität hinzugekommen sei. —

Eben so wenig ist die in der Note vom 18. Januar berührte Gebietsvermehrung der Schweiz geeignet, die oben erwähnte rechtliche Auffassung zu modifiziren. — Ohne jetzt in die Frage einzutreten, in wie weit von dem Gesichtspunkte aus, der Schweiz ihre ehemaligen Grenzen wieder zu geben, eine Gebietsvermehrung wirklich eingetreten sei, und ohne die Frage zu berühren, ob die Schweiz alles Gebiet besitze, welches ihr durch die Kongreßakte vom 20. März 1815 zugesichert worden, muß die Tagsatzung darauf hinweisen, daß der politische Grund jener Gebietsvermeh-

Digitized by Google

rung von den hohen Mächten in der Einleitung der Kongreßakte vom 20. März 1815 klar und unumwunden ausgesprochen ist, und daß auch in dieser Beziehung die Neutralitätserklärung vom 20. November 1815 keine neue Bedingung aufstellte.

Obwohl nun, wie aus wiederholten Berathungen über die Bundesrevision, aus den Erklärungen der Stände und aus der öffentlichen Meinung auf überzeugende Weise hervorgeht, die Eidgenossenschaft im Bewußtsein ihrer Geschichte und ihrer Interessen weit entfernt ist, eine Bundesverfassung anzustreben, in welcher die Souveränetät der Kantone und der föderative Charakter der Schweiz beseitigt würden, so glaubt sie doch das jedem Staate inhärirende, freie Konstituirungsrecht als die Grundbedingung jeder nationalen Selbstständigkeit wahren zu sollen, als ein Recht, auf das sie nie verzichtet hat. Aus demselben Grunde muß sie auch jedes spezielle Schutzverhältniß, welches in der Note in Bezug auf einzelne Kantone oder die Organisation des Bundes geltend gemacht werden will, entschieden ablehnen.

Wenn sich die Tagsatzung ferner die Frage vorlegt, warum wohl die Erörterung der rechtlichen Stellung der Schweiz im jetzigen Moment der Gegenstand diplomatischer Mittheilungen habe werden und dadurch gewissermaßen eine praktische Bedeutung habe erlangen können, so findet sie hierüber in der Note den Aufschluß, daß theils die jüngsten Ereignisse und Zustände in der Schweiz überhaupt, theils einige speziell berührte Momente dazu Veranlassung gegeben haben. — Indem die Tagsatzung sich im Allgemeinen auf ihre frühere, ausführliche Antwort-Note vom 6. Dez. 1847 bezieht, muß sie wiederholt der Auffassung entgegentreten, daß zwölf und zwei halbe souveräne Stände gegen sieben souveräne Stände einen Krieg geführt und dadurch deren Souveränetät unterdrückt haben. Die Eidgenossenschaft war nach fruchtloser Anwendung aller friedlichen Mittel genöthigt, ein durch die Bundesakte unzweideutig untersagtes und den Frieden der Schweiz bedrohendes Separatbündniß aufzulösen und die rechtmäßige Bundesgewalt geltend zu machen. Sie konnte und wollte daher die Souveränetät jener Stände nicht aufheben, sondern mußte es dem Volk derselben, auf dem die Souveränetät beruht, überlassen, sich selbst zu konstituiren.

Die Entlassung der Truppen ist weitaus zum größten Theil erfolgt und wird gänzlich erfolgen, sobald die Behörden es zweckdienlich erachten werden. Eine Einwirkung auf die gesetzliche Freiheit der Kantone oder ihrer Einwohner findet in keiner Weise statt

Digitized by Google

Ob Veränderungen in der Bundesverfassung mit Einstimmigkeit oder mit einer gewissen Mehrheit von Ständen vorgenommen werden können, ist eine Frage, welche mit dem der Eidgenossenschaft unverkümmert zustehenden Konstituirungsrechte aufs engste zusammenhängt und deren Entscheidung daher nicht Sache anderer Staaten sein kann. Die Art und Weise der Vervollkommnung der politischen Institutionen der Schweiz ist demnach eine Aufgabe, welche die Kantone unter sich zu lösen haben, da sie in der selbstständigen Fortbildung ihrer Bundeseinrichtungen durch keine Staatsverträge beschränkt worden sind.

Wenn auch die Eidgenossenschaft in letzter Instanz jederzeit auf ihr gutes Recht und ihre Kraft verwiesen ist, so kann sie gleichwohl nicht zugeben, daß die ausdrücklichen Garantien, welche in den angeführten Staatsverträgen enthalten sind, einseitig zurückgezogen werden; sie hegt übrigens das volle Vertrauen, daß die Gerechtigkeitsliebe der hohen Mächte jene Garantien in dem ganzen Umfange anerkennen werde, in welchem sie nach dem klaren Wortlaute jener Verträge erlassen wurden.

Gleichwie sie aber auf der einen Seite dieses geltend macht, so hat sie auf der andern Seite den festen Willen und das Interesse, fremden Staaten in internationalen Beziehungen keinen Stoff zu begründeten Beschwerden darzubieten und bei diesem Anlaß kann die Tagsatzung nicht umhin, auf eine Thatsache hinzuweisen, welche sie mit Erstaunen vernommen hat. Die schwere Anklage, als ob die Schweiz der Sitz einer Propaganda sei, welche auf den Umsturz der religiösen, sozialen und politischen Fundamente der Staaten hinarbeite, ist in neuerer Zeit wiederholt durch eine böswillige Presse des In- und Auslandes verbreitet worden. Die Tagsatzung würde es ihrer Stellung für unwürdig halten, darauf zu antworten. Allein da diese Beschuldigung in den höchsten Behörden verschiedener Staaten Anklang und Glauben, ja sogar Vertheidiger fand, so muß sie ihr Stillschweigen brechen. Sie protestirt feierlich gegen eine solche grundlose Zulage. Die Magistraten der schweizerischen Kantone wissen nichts von einer solchen Propaganda, sie kennen auch keine Flüchtlinge, welche durch strafbare Umtriebe das Asylrecht mißbrauchen. Es ist der ernstliche Wille der Behörden, solchen Tendenzen entgegenzutreten, welche ebensowohl dem eigenen Lande, als fremden Staaten Verderben bereiten.

Die Tagsatzung hat noch eine Pflicht zu erfüllen, indem sie Ew. Exzellenz allerhöchster Regierung deren Wünsche verdankt, welche dieselbe dem innern Frieden des Landes und der Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen darbringt; nicht minder verdankt die Tagsatzung

Digitized by Google

auch die in der Note ausgesprochene Gesinnung der Achtung für die Würde und Unabhängigkeit der Schweiz. — Es wird ihr ernstes Bestreben sein, an der Realisirung jener Wünsche zu arbeiten und sie hegt die Ueberzeugung, es werde diese Aufgabe ihr desto eher gelingen, je mehr die Unabhängigkeit der Schweiz nach den Worten der Neutralitätsakte vom 20. Nov. 1815 als „Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß“ ihre volle Anerkennung finden wird.

Die eidgenössische Tagsatzung gibt sich schließlich die Ehre, Ew. Exzellenz ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Digitized by Google

Votum

des Herrn

Präsident Dr. Kern,

Gesandter des Kantons Thurgau,

betreffend die

Beantwortung der Collectivnote

von

Oesterreich, Frankreich und Preußen,

d. d. 18. Januar 1848,

in der Sitzung der eidgenössischen Tagsatzung vom 15. Februar 1848.

Die bisherige Diskussion hat auf den Gesandten von Thurgau einen wohlthuenden Eindruck gemacht, indem bisher nicht ein Stand sich gegen die vorgeschlagene Antwortsnote ausgesprochen hat. Es ist dieß ein neuer Beweis, daß die schweizerischen Kantone, wenn sie auch über innere Angelegenheiten oft abweichender Ansicht sind, sich doch da wieder zu vereinigen wissen, wo es sich darum handelt, unsere Unabhängigkeit gegen das Ausland zu wahren.

Es sind in der Collectivnote, um deren Beantwortung es sich handelt, solche die völkerrechtliche Stellung der Eidgenossenschaft verkennende Grundsätze niedergelegt, daß es sich der Gesandte von Thurgau zur Pflicht macht, sich hierüber etwas einläßlich auszusprechen.

Er will sich dabei enthalten, in eine abermalige Widerlegung aller derjenigen Unrichtigkeiten, Entstellungen und Uebertreibungen einzutreten, welche offenbar diesen Noten zu Grunde liegen und die in und außer diesem Saale bereits von verschiedenen Seiten in ihr wahres Licht gestellt worden sind.

Wenn Noten solchen Inhalts von einem Staat an einen andern gerichtet werden, so darf man wohl vor allem fragen: Hat dieser Staat

Digitized by Google

den Nachbarländern wirklich Grund hiezu gegeben? Sind die völkerrechtlich unter den Staaten allgemein anerkannten Grundsätze verletzt oder auch nur gefährdet worden?

Werfen wir uns diese Frage auf, so steht nun aber fest, daß die Schweiz auf keine Weise die allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätze hintangesetzt hat, auf keine Weise ihre Nachbarstaaten gefährdet hat. Ja es wird dieß in diesen Noten selbst nicht einmal behauptet, viel weniger nachgewiesen.

Es ist vielmehr gerade die Eidgenossenschaft, die Grund hätte, sich über Hintansetzung gewisser unter Staaten sonst allgemein geltenden Rücksichten zu beschweren.

Oder sollte es etwa mit allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen im Einklang stehen, wenn offene Auflehnung einer Minderheit gegen die legale oberste Autorität eines Landes durch Geld, Munition, Waffen, durch fortgesetzte Aufmunterung zu bewaffnetem Widerstand, durch Zusicherung fremder Hülfe genährt und unterstützt wird? Würde nicht das Ausland, und mit allem Grund, laute Klage über Verletzung internationaler Verpflichtungen erheben, wenn die Schweiz sich je einfallen ließe, ihre Stellung so sehr zu vergessen, daß sie bewaffneten Widerstand gegen die bestehenden rechtsmäßigen Staatsgewalten in Nachbarländern auf solche Weise unterstützen würde, wie dieß gegen die Schweiz geschehen ist? Das Ausland würde uns sagen: wir haben uns in die innern Kämpfe eines Nachbarstaates nicht zu mischen, Unterstützung der Rebellion in einem andern Lande sei offenbare Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze, und das Ausland hätte vollkommen Recht, diese Sprache zu führen.

Die Grundsätze des Völkerrechtes haben nun aber alle Staaten gleichmäßig zu beachten.

Wenn nun das Ausland auf keine Weise über Verletzung völkerrechtlicher Beziehungen Beschwerde erheben kann, so müßten ganz ausnahmsweise Verhältnisse bestehen, die zu derselben Grund geben sollen. Und diese Ansicht ist es denn auch wirklich, die offenbar diesen Noten zu Grunde liegt.

Es soll die Schweiz gegenüber den Mächten, welche am Wienerkongreß mit ihr unterhandelt haben, in einem ganz besondern exzeptionellen Verhältnisse stehen, in einem Verhältniß, wonach sie weit weniger Unabhängigkeit in Anspruch nehmen könnte als andere Staaten.

Das ist nun die eigentliche Hauptfrage, um die es sich handelt. Wenn die Ansichten, welche diesen Noten zu Grunde liegen, richtig wä-

Digitized by Google

ren, so wäre die Schweiz nicht etwa der freieste Staat oder Staatenverein, sondern das abhängigste Land im europäischen Staatensystem. Sie hätte sich zum Voraus einer gewissen Bevormundung anderer Staaten unterworfen, welche diese letztern auch da, wo keinerlei internationale Verhältnisse verletzt oder gefährdet sind, berechtigen würde, in ihre innern Angelegenheiten sich einzumischen.

Dieses exzeptionelle Abhängigkeitsverhältniß will aus den Verträgen vom Jahr 1815 hergeleitet werden. Es ist diese Behauptung für das ganze politische Leben der Schweiz, für ihre ganze künftige Entwicklung so unendlich wichtig, von solcher praktischer Bedeutung, daß Sie Tit. den Gesandten von Thurgau entschuldigen werden, wenn er sich erlaubt, nicht nur durch Verweisung auf die bekannten Schlußerklärungen vom 20. Merz und 20. November 1815, sondern auch durch ein etwas näheres Eintreten auf die Erklärungen und Verhandlungen, die diesen vorausgegangen sind, den Beweis zu führen, daß diese Behauptung mit unbestreitbaren offiziellen Aktenstücken in Widerspruch tritt.

Der Gesandte von Thurgau will sich nicht dabei aufhalten, ob überhaupt diese Verträge vom Jahr 1815 überall so scrupulös ihre Beachtung finden; er will auch jene Theorie nicht näher beleuchten, die von einem Redner der französischen Kammer offen ausgesprochen wurde: „man rufe eben diese Verträge an, wenn sie konvenieren.“ Aber die Bemerkung muß er denn doch vorausschicken, daß es eine Verkennung des historischen Rechtes ist, wenn man von der Ansicht ausgeht, als hätte die Schweiz gewissermaßen erst seit 1815 Ansprüche auf Selbstständigkeit. Die Eidgenossenschaft verdankt ihre Unabhängigkeit zunächst sich selbst und ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung. Die Frage ist daher nicht sowohl die: ob die Eidgenossenschaft durch die Verträge vom Jahr 1815 eine unabhängige Stellung erworben habe; sondern vielmehr die: ob sie durch jene Verträge auf die geschichtlich errungene Unabhängigkeit, in dieser oder jener Beziehung verzichtet habe? Und diese Frage muß mit einem entschiedenen „Nein“ beantwortet werden. Nicht nur hat sie auf solche Rechte der Unabhängigkeit, wozu vor allem das freie Konstituirungsrecht zu zählen ist, nicht verzichtet, sondern diese Rechte sind von den Mächten in verschiedenen Aktenstücken, die in den Jahren 1813—1815 gewechselt wurden, ausdrücklich anerkannt und von der Schweiz entschieden gewahrt worden.

In Ergänzung und Unterstützung desjenigen, was in dem Entwurf der Antwortsnote gesagt worden ist, findet sich der Gesandte von Thur-

Digitized by Google

gau veranlaßt, diese Behauptung durch verschiedene Aktenstücke und Verhandlungen aus den Jahren 1813 und 1814 noch näher zu begründen. Der Entwurf der Antwortsnote mußte sich natürlich auf Entwicklung der in der Schlußerklärung des Wienerkongresses enthaltenen Hauptstellen beschränken. Es wollte nun diesen Erklärungen gegenüber — und zwar namentlich bei den neuesten Debatten in den Kammern von Frankreich — die Ansicht geltend gemacht werden, als ob jener Schlußakte Verhandlungen vorausgegangen seien, welche die Grundansicht, die in der Collektivnote niedergelegt ist, rechtfertigen sollen. Eine nähere Prüfung beweist nun aber gerade das Gegentheil und liefert vielmehr neue Belege zur Unterstützung derjenigen Argumentation, welche die Kommission der Collektivnote entgegenstellt.

Schon unterm 20. Dezember 1813 erklärten die bevollmächtigten Minister von Oesterreich und Rußland (Ritter von Lebzeltern und Graf Capodistria) in einer Note an den damaligen Landammann der Schweiz, Reinhard: „daß sie sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz nicht einmischen, und nicht dulden werden, daß dieser Staat fremdem Einfluß ausgesetzt bleibe.“ „Sans prétention aucune, de s'immiscer dans ses rapports intérieurs, elles ne souffriront pas, que cet Etat reste placé sous une influence étrangère.“ In der hierauf folgenden Antwortsnote der Schweiz vom 27. Dezember 1813 acceptirte die Schweiz zuerst förmlich diese ihr gegebene Zusicherung, beschwerte sich dann über die Art und Weise wie der Graf Senft-Pilsach in Bern die Mediationsregierung gestürzt habe, und fügte bei: „Sie fühle wohl, daß der neue Zustand der Dinge auch Veränderungen in der schweizerischen Bundesverfassung nach sich ziehen müsse, aber die Schweiz verlange über diese großen Fragen, als unabhängige Nation zu deliberiren, deren Verfassung das Werk freier und reiflicher Ueberlegung sein müsse. Indem sie aus der Mediationsakte entferne was in Form und Inhalt an fremden Einfluß erinnere, welchen die Mächte selbst beseitigt wissen wollen, werde sie ihren Erwartungen entsprechen; und indem sie beibehalte, was ihr in den Grundlagen jenes Vertrages zweckmäßig, gerecht und für die Erhaltung von Friede und Eintracht unter den Kantonen für nothwendig erscheine, übe sie nur das unbestreitbarste Recht jeder freien Nation aus.“

So hat schon im Jahr 1813 die Schweiz das Recht, sich selbst die Verfassung zu geben, die sie für zweckmäßig finde, gewahrt, als ein

Digitized by Google

Recht, das keiner freien Nation bestritten werden könne, (comme le privilège le plus incontestable d'une nation libre.)

Wenn in der Erklärung des Wienerkongresses vom 20. Merz 1815 davon die Rede ist, „daß die Integrität der 19 Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 als Staatskörper befanden, als Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt werde," so bezog sich diese Anerkennung in keiner Weise auf die politische Organisation, indem zu dieser Zeit gar keine Bundesverfassung bestand. Die Mediationsverfassung war bereits beseitigt, und ein neuer Bund noch nicht abgeschlossen. Alle hierauf bezüglichen Protokolle und Verhandlungen stimmen dahin überein, daß Sinn und Zweck dieser Erklärung kein anderer war, als daß dadurch gewisse Territorialansprachen, welche einzelne alte Kantone gegen neuere erheben wollten, beseitigt sein sollen, so namentlich diejenigen des Kantons Bern gegenüber Aargau und Waadt. Daß jene Erklärung wirklich nur diesen Sinn haben konnte, und daß dadurch auf keine Weise einer künftigen Bundesverfassung vorgegriffen werden wollte, dafür liefert den schlagendsten Beweis eine Note, welche unterm 29. Dezember 1814, somit unterm gleichen Datum, unter welchem die in der Kongreßerklärung angerufene Uebereinkunft zu Stande kam, von Ritter von Lebzeltern Namens der alliirten Mächte an die Schweiz erlassen worden ist. In dieser Note kommt unter anderm folgende Stelle vor: Es ist Sache der Schweizer, (C'est aux Suisses) mit Ruhe und reifer Ueberlegung abzuwägen, welche Organisation dem Glück der Nation am besten entspreche und welche Veränderungen sie für eine neue Bundeseinrichtung für nothwendig erachten, u. s. w.

So wurde am gleichen Tage, an welchem in Zürich die Uebereinkunft vom 29. Dezember zu Stande kam, das Recht der Schweiz förmlich anerkannt, sich selbst diejenige Bundesverfassung zu geben, die sie ihren Verhältnissen anpassend finde.

Es sind nun aber in der französischen Deputirtenkammer weitere Aktenstücke angerufen worden, welche für die entgegengesetzte Ansicht sprechen sollen, und die daher nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen. So ist angeführt worden ein Creditiv, das für den bei der Schweiz bevollmächtigten Minister Ritter v. Lebzeltern Ende März 1814 ausgestellt worden sei, worin die „Geneigtheit ausgesprochen wurde, eine neue schweizerische Bundesverfassung zu garantiren." („Nous sommes disposés à garantir la constitution des Etats de la Suisse ainsi que son

Digitized by Google

indépendance.“) Die Thatsache ist richtig; aber sie beweist nicht, was sie beweisen soll; weil ein solcher Vollmachtsakt, der von einer fremden Macht für ihren Minister ausgestellt wird, als solcher für die Schweiz noch von keiner rechtsverbindlichen Wirkung sein kann, und weil was die Hauptsache ist, dieser Minister nie in den Fall kam, von dieser Vollmacht wirklich Gebrauch machen zu können, indem die Schweiz (wie wir später sehen werden) eine solche Garantie für ihre Verfassung von den fremden Mächten nie verlangt hat.

Es ist ferner zur Unterstützung der in der Note niedergelegten Grundansicht eine Stelle aus einem Bericht desjenigen Comite angeführt worden, das am Wienerkongreß speziell für die schweizerischen Angelegenheiten niedergesetzt worden war. Diese Stelle lautet folgendermaßen: Les puissances alliées se sont engagés à reconnaître et à faire reconnaître, à l'époque de la pacification générale, la neutralité perpétuelle du corps helvétique, de lui restituer les pays, qui lui furent enlevés, de renforcer même par des arrondissemens territoriaux, la ligne de défense militaire de cet Etat, mais de ne considérer ces engagemens comme obligatoires, qu'autant que la Suisse, en compensation des avantages qui lui étaient réservés, offrirait à l'Europe, tant par ses institutions cantonales que par la nature de son système fédératif, une garantie suffisante de l'aptitude de la nouvelle confédération à maintenir sa tranquillité intérieure, et par cela même, à faire respecter la neutralité de son territoire.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß hier allerdings, wie in der Collectivnote, von gewissen Wechselbeziehungen die Rede ist. Ist dieß nun aber ein Aktenstück, woraus man der Schweiz gegenüber dasjenige herleiten kann, was man daraus herleiten möchte? Offenbar nicht. Es ist dieß zunächst ein bloßer Bericht von einer speziellen Kommission an ihre Kommittenten, der im räsonnirenden Theil wie in den Anträgen solches enthält, was später keineswegs in diejenigen Erklärungen übergegangen ist, welche als rechtsverbindliche Aktenstücke das Verhältniß der Schweiz zum Ausland reguliren. So ist dann auch wirklich eine derartige Bedingung in die Erklärungen vom 20. März und 20. November, welche für die Schweiz allein von rechtsverbindlicher Kraft sind, nicht aufgenommen worden. Sollte dieser Bericht als ein Titel gelten, um daraus Rechtsansprüche herzuleiten, so würde derselbe von der Schweiz auch an-

Digitized by Google

gerufen werden können, um Veltlin, Kleven und Worms als schweizerisches Gebiet anzusprechen, indem im gleichen Bericht erklärt ist, daß diese Gebietstheile zur Schweiz gehören und als vierter Bund dem Kanton Graubünden einverleibt werden sollen.

Was würde wol Oesterreich dazu sagen, wenn man auf jenen Bericht solche Ansprachen begründen wollte? Es würde einfach darauf verweisen, daß nicht dasjenige, was im Rapport stehe, sondern nur dasjenige, was wirklich in die Schlußakte übergegangen sei, vertragsmäßiges Recht bilde. So wie nun aber jener Bericht nicht angerufen werden kann, wo derselbe für die Schweiz Vortheile darbieten würde, ebenso wenig kann er angerufen werden, um nachtheilige Bedingungen daraus herzuleiten. Den ausschließlichen Maaßstab für die Beurtheilung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses bilden die zwischen der Schweiz und den Mächten gewechselten und gegenseitig unterzeichneten Erklärungen vom 20. und 27. März und 20. Nov. 1815.

Ein drittes Argument, das zur Begründung der in der Collectivnote enthaltenen Grundansicht in der französischen Deputirtenkammer angeführt worden ist, bezieht sich auf den geheimen Artikel im Pariserfrieden vom 30. Mai 1814, der dahin lautet:

„La France reconnaîtra et garantira conjointement avec les puissances alliées et comme elles l'organisation politique que la Suisse se donne sous les auspices des dites puissances alliées et d'après les bases arrêtées avec elle.“

Auch hier ist die Thatsache richtig, nicht aber die Folgerung, welche daraus gezogen wird. Abgesehen davon, daß dieser Artikel in einen Vertrag aufgenommen wurde, der zwischen den alliirten Mächten und der Krone Frankreich abgeschlossen worden war, nicht aber in einem Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz, so ist durch diesen Artikel nichts anderes gesagt, als daß Frankreich sich bereit erklärte, „mit den alliirten Mächten und wie diese,“ die politische Organisation der Schweiz zu garantiren. Nun ist aber die Frage: Haben die alliirten Mächte später die politische Organisation der Schweiz je garantirt? — Nein; und darum auch Frankreich nicht. Es ist dieß nur ein neuer Beweiß dafür, daß die Mächte allerdings bereit gewesen wären, auch die politische Organisation zu garantiren, nicht aber dafür, daß eine solche Garantie je wirklich ausgesprochen worden sei.

Warum ist nun aber die politische Organisation der Schweiz nie garantirt worden? Weil die Schweiz eine solche

Digitized by Google

Garantie nie verlangt hat. Sie wünschte eine Garantie der Neutralität, der Unabhängigkeit, des Gebiets, nie aber eine Garantie ihrer Bundesverfassung. Man ist den Magistraten vom Jahr 1815 das Zeugniß schuldig, daß sie sehr wohl einsahen, welche gefährliche Consequenzen eine solche Garantie für die Zukunft nach sich ziehen könnte, und daß sie daher im Interesse der Unabhängigkeit unsers Vaterlandes und seiner künftigen Entwicklung sich wohl hüteten, ein derartiges Begehren zu stellen. Die Erfahrungen seit 1815 und gerade diese neueste Collectivnote liefern den besten Beweis, wie wohl sie gethan haben, eine Garantie für die politischen Institutionen nicht zu verlangen.

Daß die Schweiz von einer solchen Garantie nie etwas wissen wollte, daß sie auch im Jahr 1815 das freie Constituirungsrecht, das der Schweiz wie jedem andern unabhängigen Staat als solchen zusteht, entschieden gewahrt habe, dafür finden sich in den Abschieden vom Jahr 1814 sehr interessante Belege. So wurde in die Instruktionen, welche der Gesandtschaft an den Wienercongreß (den Herren Landammann Reinhard, Montenach von Freiburg und Wieland von Basel) von der Tagsatzung ertheilt worden sind, im Art. 4 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Schon der Pariserfriedensschluß vom 30. Mai 1814 stellt den Grundsatz auf: „„„die unabhängige Schweiz werde fortwährend sich durch sich selbst regieren,““ und durch einen geheimen Artikel desselben Traktates machte Frankreich sich anheischig, in Verbindung mit den alliirten Mächten und gleich ihnen, die politische Organisation anzuerkennen, welche die Schweiz unter den Auspizien der gedachten verbündeten Mächte und nach den mit ihnen übereingekommenen Grundlagen sich selbst geben würde. Auf diese doppelte Zusage gründet sich die bestimmte Erwartung, daß der allgemeine Friedensschluß, welcher die Rechte aller Nationen festsetzen und feierlich bestätigen soll, auf die deutlichste und befriedigendste Weise die feierliche Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft, als eines freien, unabhängigen, durch seine eigene Verfassung und eigenen Gesetze regierten Staates, aussprechen werde. Dieses förmlich zu begehren, ist der Auftrag der Herren außerordentlichen Abgesandten, bei dessen Erfüllung sie aber sorgfältig vermeiden müssen, irgend einer Garantie zu erwähnen, weil diese gleichsam dem Grundsatz einer vollkommenen Unabhängigkeit, den die Schweiz auf keine Weise weder schwächen, noch aufs Spiel setzen will, zu nahe treten dürfte.“

Dieser Instruktion liegt offenbar die ganz richtige Ansicht zu Grunde,

Digitized by Google

daß die Schweiz, wenn sie eine Garantie für ihre politischen Institutionen verlange, ihre Unabhängigkeit, statt dieselbe mehr zu sichern, vielmehr gefährden würde. —

Diese Stelle gewinnt an Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß bei Berathung dieser Instruktion in der Tagsatzung der Gesandte von Basel instruktionsgemäß den Wunsch aussprach: „es möchte von der Eidgenossenschaft auch die Garantie der Bundesverfassung beim Wienercongreß nachgesucht werden.“ Allein die Tagsatzung fand dieß nicht rathsam; sondern — wie der Abschied beweist — der Art. IV. der Instruktion wurde einmüthig nach dem Antrag der Commission in derjenigen Redaktion angenommen, wie wir so eben angeführt haben. Ganz im Sinn dieser Instruktion handelten dann auch die Repräsentanten der Eidgenossenschaft, wie aus dem ersten Bericht hervorgeht, den sie am 16. Nov. 1814 der Tagsatzung erstattet haben, worin folgende Stelle vorkommt:

Herr Landammann Reinhard übergab dem Comite am Wienerkongreß die Bundesverfassung vom 15. Nov. und sprach sich dabei folgendermaßen aus:

„Ich berührte die Schwierigkeiten ihrer Zustandebringung, ihre wesent„lichen Bestandtheile, charakterisirte sie als vollständiger und kräftiger, in „Vergleichung mit den frühern Bundesbriefen, aber auch etwas schwächer „in Vergleichung mit dem französischen Vermittlungsakt, dennoch so be„schaffen, daß sie das Vertrauen des In- und Auslandes verdienen könne. „Daraus ziehe die Schweiz den Schluß, daß sie sich zwar berechtiget „halte, sich selbst für frei und unabhängig zu erklären, „und sich selbst nach Belieben konstituiren zu können; daß „sie es aber für einen großen Zuwachs an Glück und Festigkeit ihres „Bestandes ansehen würde, wenn ihr Begehren angenommen würde: „„daß ihr politischer Bestand als Nation, ihre Freiheit „„und Unabhängigkeit in dem allgemeinen Friedensinstrument be„„stimmt ausgesprochen und erklärt werden.““

So wahrten die Repräsentanten der Eidgenossenschaft das freie Constituirungsrecht der Schweiz. Sie begehrten nur Garantien für die Freiheit und Unabhängigkeit der schweizerischen Nation, nicht aber für ihre Bundeseinrichtungen. Als der Tagsatzung von ihrer Abordnung am Wienercongreß Bericht erstattet wurde, erklärte sie sich mit der Art und Weise, wie dieselbe theils im Allgemeinen, theils ganz besonders bei Vorlegung des Bundesvertrags und der darauf bezüglichen Uebereinkunft vom 16. August sich ausgesprochen habe, vollkommen einverstanden.

Digitized by Google

Diese der Congreßerklärung vorausgehenden Verhandlungen geben den besten Aufschluß darüber, wie es gekommen ist, daß trotz dem, daß die Mächte allerdings geneigt sein mochten, auch die Bundesverfassung unter ihre besondere Garantie zu nehmen, einer derartigen Gewährleistung in den entscheidenden Schlußerklärungen vom 20. März und 20. Nov. mit keiner Silbe erwähnt wird; daß vielmehr gerade in der von den acht Mächten unterzeichneten Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde vom 20. Nov. nur die Rede ist „von einer rechtskräftigen Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz"; „von ihrer Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, was den wahren Interessen aller europäischen Staaten entspreche", und „von der Gewährleistung des unverletzten und unverletzbaren Bestands *ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen*." Gerade diese letzten Worte sprechen deutlich dafür, daß sich diese Gewährleistung auf den Umfang des Gebietes, nicht aber auf die politischen Institutionen bezog.

Was folgt nun aus allen diesen Verhandlungen und Dokumenten?

1) Daß schon im Jahr 1813 bei Auflösung der Mediationsverfassung der Schweiz die feierliche Zusicherung gegeben wurde, daß sie sich selbst diejenige Verfassung geben könne, welche sie ihren Verhältnissen entsprechend finde, und daß die Schweiz schon damals das freie Constituirungsrecht gewahrt hat.

2) Daß im Jahr 1814 und 1815 das Gleiche geschehen ist und daß die Eidgenossenschaft aus guten Gründen von einer Garantie für ihre politischen Institutionen nichts wissen wollte, eine derartige Garantie *nie* verlangt und *nie* erhalten hat.

3) Daß die Voraussetzungen der Collectivnote unrichtig sind, indem sie mit offiziellen Aktenstücken im Widerspruche stehen, und daß daher ein mit den unter unabhängigen Staaten sonst geltenden Grundsätzen nicht im Einklang stehendes exceptionelles Bevormundungsverhältniß historisch und rechtlich nicht begründet werden kann.

Soviel in Beziehung auf das eigentliche Hauptargument, das gewissermaßen die Basis dieser Collectivnote bildet.

Der Gesandte von Thurgau erlaubt sich auch noch über die *zweite* Hauptfrage, welche in dieser Note hervorgehoben ist, einige Erörterungen.

Es wird nämlich darin erklärt: „*daß keine Veränderungen in der Bundesakte gültig angenommen werden können, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden.*" Mit Recht ist schon im Entwurf

Digitized by Google

der Antwortsnote darauf hingewiesen, daß dieß eine Frage sei, welche mit dem der Eidgenossenschaft unverkümmert zustehenden Constituirungsrecht aufs engste zusammenhänge und deren Entscheidung nicht Sache anderer Staaten sein könne. Es ist daher auch keine hinreichende Veranlassung gegeben, gegenwärtig schon in eine einläßliche Erörterung dieser Frage nach allen ihren Seiten hin einzutreten. Da indessen die Collectivnote die von ihr in dieser Beziehung aufgestellte Behauptung begründen will durch die Mitwirkung, welche von Seite der Mächte im Jahr 1814 und 1815 bei der Bildung des Bundesvertrages theils im Allgemeinen, theils speziell bei einzelnen Kantonen Statt gefunden habe, so ist es am Platze ebenfalls mit einigen Zügen auf die Vorgänge im Jahr 1814 und 1815, so weit sie mit dieser Frage zusammenhängen, hinzuweisen. — Daß die Mächte in Beziehung auf die Bildung des Bundesvertrages Ansichten und Räthe mittheilten, hat allerdings seine Richtigkeit, aber daraus folgt keineswegs, was daraus hergeleitet werden möchte; denn die Minister der alliirten Mächte erklärten wiederholt ihre dießfälligen Mittheilungen als bloße Ansichten, als gute Räthe (de bons offices). Sie sowohl als die Magistraten, welche an der Bundesverfassung arbeiteten, hielten dabei die Ansicht fest, daß es Sache der Schweiz sei, nach eigenem Ermessen diejenigen Bestimmungen in den Bund aufzunehmen, welche sie den Bedürfnissen und Verhältnissen der Eidgenossenschaft entsprechend finden. Es sind damals auch in Beziehung auf die Entwerfung der neuen Kantonalverfassungen von den Ministern der Mächte Räthe gegeben worden, und es ist vielleicht kein Archiv, namentlich der neuern Kantone, in welchem sich nicht hierauf bezügliche Akten (Memoires) vorfinden. Es würde nun aber gewiß Niemanden einfallen, daraus zu folgern, daß den Mächten auch ein Recht zustehe, in Beziehung auf die Frage, wie die Kantonalverfassungen geändert werden können, Forderungen zu stellen. Mannigfache Veränderungen in denselben haben längst eine Praxis im entgegengesetzten Sinn gebildet. Ueberdieß spricht die Art und Weise, wie der Bundesvertrag vom Jahr 1815 zu Stande gekommen ist, nicht sowohl für als vielmehr gegen die Ansicht, welche in der Note ausgesprochen worden ist. Es ist nämlich Thatsache, daß schon in die Uebereinkunft vom 16. August 1814, welche als Erläuterung des Art. I. des Bundesvertrags abgeschlossen worden, und welcher ausdrücklich „gleiche Kraft und gleiche Wirkung“ beigelegt wurde, wie dem Bundesvertrag selbst, als Art. V. folgende Bestimmung aufgenommen wurde.

„So bald der Bundesvertrag und die gegenwärtige Uebereinkunft von

Digitized by Google

der Mehrheit der löbl. Stände ratifizirt worden sind, ist der eidgenössische Bund als geschlossen und konstituirt erklärt und alle übrigen Bestimmungen und Artikel desselben treten in volle Kraft."

In Folge dieses Artikels wurde dann wirklich von der Tagsatzung unterm 8. Sept. 1814 der Beschluß gefaßt:

„Daß, nachdem der Bundesvertrag die Ratifikation der großen Mehrheit der Stände erhalten habe, derselbe als eine wirkliche eidgenössische Verhandlung und nach der bisher für die Akten der Tagsatzung üblichen Form unterschrieben und besiegelt werden soll."

Und doch hatten unterm 8. Sept. 4 Kantone ihre Zustimmung zu demselben noch nicht gegeben und Schwyz, Unterwalden Nid dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden sich förmlich geweigert, demselben beizutreten.

Dem ungeachtet wurde unterm 9. Sept. von der Tagsatzung beschlossen: den Mächten am Wienerkongreß „die Constituirung der Schweiz zu notifiziren".

In einer Note vom 10. Sept. an die Minister von Oesterreich, Rußland, England und Preußen erklärte die Tagsatzung ausdrücklich:

„La grande majorité des cantons s'est enfin réunie le 8 Sept. pour l'acceptation du pacte fédéral, et le 9 *elle s'est constituée en Confédération suisse* par l'acte, dont vos Excellences trouveront ci-joint une copie."

Die erwähnten Minister erklärten in ihren Erwiederungen ebenfalls den Bundesvertrag durch die Zustimmung der großen Mehrheit der Kantone als abgeschlossen und der bevollmächtigte Minister von Oesterreich bemerkt in seiner Antwortsnote vom 25. Okt. 1814 noch ausdrücklich: „in Folge des Beschlusses vom 9. Sept. bestehe nun der Bund faktisch und rechtlich." („de droit comme de fait.")

Ein schlagendes Beleg dafür, daß der Bund, nachdem einmal eine entschiedene Mehrheit von Kantonen sich ausgesprochen hatte, als förmlich abgeschlossen betrachtet wurde, liegt ferner in dem Vollmachtsakt, welcher für die eidgenössischen Gesandten auf den Kongreß zu Wien von der Tagsatzung unterm 15. Sept. ausgestellt wurde, und dessen Eingang folgendermaßen lautet:

„Wir die Abgeordneten der Kantone zu der allgemeinen Tagsatzung, als die oberste Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Gemäßheit der Uns zu diesem Ende von den Regierungen der souveränen Stände ertheilten Vollmachten,"

„erklären und thun hiemit kund und zu wissen;" daß

Digitized by Google

die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nachdem von ihr am 9. Herbstmonat 1814 der Bundesvertrag zwischen den Kantonen der Schweiz abgeschlossen und die wirkliche Constituirung der Eidgenossenschaft erklärt worden, heute den Entschluß gefaßt habe, eine außerordentliche Gesandtschaft an die auf dem allgemeinen Friedenskongreß in Wien vereinigten hohen europäischen Mächte abzusenden, und bei gedachtem hohen Kongreß über die Interessen der Schweiz und die Verhältnisse derselben mit den europäischen Staaten zu unterhandeln u. s. w."

Wenn in der Collectivnote speziell auf die Verwendungen hingewiesen wird, welche die Mächte für Annahme des Bundesvertrags bei einzelnen Kantonen haben eintreten lassen, und wenn dabei angedeutet wird, als ob man es diesen Verwendungen zu verdanken habe, daß einzelne Kantone, wie z. B. Unterwalden Nid dem Wald zuletzt doch dem Bundesvertrag beigetreten seien, so ist auch dieß historisch nicht ganz richtig. Es ist zunächst Thatsache, daß nicht etwa nur von Seite der Mächte Mahnungen erlassen worden sind, um Nidwalden zu bestimmen, dem Bundesvertrag sich anzuschließen, sondern ganz besonders auch von Seite der Tagsatzung deren Schritte durch die Nachbarstände Obwalden, Uri und Schwyz theils schriftlich, theils durch persönliche Abordnungen nachdrucksam unterstützt wurden. Allerdings geschah das Gleiche durch die bevollmächtigten Minister von Frankreich, Oesterreich, Großbritanien und Rußland am 8. April und 28. Juli 1814. Besonders das letztere Schreiben ist dadurch interessant, daß es uns zeigt, wie damals die Mächte die Frage der freien Zustimmung aller Stände aufgefaßt haben. Sie unterstützen darin nämlich die Beschlüsse der Tagsatzung, welche diese am 17. und 18. Juli gegen Nidwalden gefaßt hatte. Und doch hatte die Tagsatzung durch dieselben verfügt:

1) Der Kantonstheil Ob dem Wald werde unter dem Namen Unterwalden als der dritte Urkanton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung anerkannt.

2) Nidwalden werde von den Vortheilen des Schweizerbundes in Handel und Verkehr ausgeschlossen und habe zu gewärtigen, was die gesammte Schweiz oder einzelne Kantone dießfalls zu verfügen gut finden werden.

3) Die Gemeinde und das Kloster Engelberg seien von Nidwalden getrennt und Obwalden zugetheilt.

4) Die Ansprachen Nidwaldens auf die durch den 6. Artikel der Kon-

Digitized by Google

greßerklärung vom 20. März ausgemittelte Entschädigungssumme von Fr. 500,000 zu Gunsten der demokratischen Stände sei verwirkt.

Sowohl die Mahnungen und Drohungen der Tagsatzung als die Vorstellungen der Nachbarstände, sowie endlich auch diejenigen der erwähnten fremden Mächte (zu denen auch noch solche des päbstlichen Nuntius hinzu kamen, der namentlich die Geistlichen ermahnte, nicht länger die Trennung von der Eidgenossenschaft durch ihren großen Einfluß zu unterstützen), sie blieben sämmtlich fruchtlos. Der Widerstand dauerte fort. Noch am 7. August wurde das Sammeln von Unterschriften zu Gunsten des Anschlusses an die Eidgenossenschaft in Nidwalden als ein Verbrechen erklärt.

Die Tagsatzung sandte Repräsentanten und nachdem dieselben berichtet hatten, daß nur durch militärische Besetzung das gewünschte Ziel, „nämlich Zurückführung des Nidwaldnervolkes in den Schooß der Eidgenossenschaft" erreicht werden könne, erfolgte am 18. August die militärische Okkupation von Nidwalden und am 24. August erklärte sich die Landsgemeinde für Annahme des neuen Bundesvertrages.

Es ist also der Anschluß von Nidwalden nicht sowohl den Vorstellungen der fremden Mächte als vielmehr der von der Tagsatzung beschlossenen und ausgeführten militärischen Okkupation zuzuschreiben.

Daß die Mächte im Jahr 1815 keineswegs von der Ansicht ausgingen, daß der Bundesvertrag nicht abgeschlossen werden könne, bis alle Stände demselben zugestimmt haben, dafür liegt endlich der Beweis in der Wienercongreßerklärung selbst (v. 20. März 1815), in welcher ebenfalls „von dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit der schweizerischen Kantone zu Stande gekommenen Bundesvertrag" die Rede ist.

Was folgt nun aus diesen Verhandlungen und Aktenstücken über den Abschluß des Bundesvertrags?

Sie beweisen nicht nur nichts zu Gunsten derjenigen Argumentation, welche in der Colletivnote enthalten ist, sondern sprechen weit eher für die entgegengesetzte Ansicht. Es ist dadurch als historische Thatsache festgestellt:

1) daß die Tagsatzung im Jahr 1814 und 1815 den Bundesvertrag als förmlich abgeschlossen erklärt hat, zur Zeit als verschiedene ganze und halbe Stände demselben noch nicht beigetreten waren.

2) Daß auch die fremden Mächte, als die Tagsatzung auf Grundlage der Beschlüsse der Mehrheit der Kantone „die Constituirung der Eidgenossenschaft ihnen notifizirte", die gleiche Ansicht ausgesprochen.

Der Gesandte von Thurgau fand es nothwendig, gegenüber der Art und Weise, wie die Vorgänge im Jahr 1814 zu Unterstützung der in

Digitized by Google

der Note aufgestellten Behauptung dargestellt und benutzt worden sind, gestützt auf die Protokolle der Tagsatzung und die amtlichen Korrespondenzen diese historischen Verhältnisse in ihr wahres Licht zu stellen. Er kann nun zu derjenigen Schlußfolgerung übergehen, welche sich insbesondere in Beziehung auf die Grundansicht der Note, über das Verhältniß der Schweiz zum Ausland aus den vorangehenden historischen Entwicklungen von selbst ergibt.

Da nämlich aus den frühern Verhandlungen so wie aus den entscheidenden Deklarationen und Verträgen der Jahre 1813, 1814 und 1815 durchaus nichts nachgewiesen werden kann, wodurch die Ansicht als wäre dadurch dem Auslande gegenüber der Schweiz ein exzeptionelles Schutz- und Bevormundungsverhältniß eingeräumt worden, begründet werden könnte; da vielmehr von den Mächten in der Wienerschlußerklärung vom 20. November 1815 noch speziell anerkannt worden ist:

„Daß die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß den wahren Interessen aller europäischen Staaten entspreche", so folgt daraus, daß die Schweiz nur dann dem Ausland Grund zur Beschwerdeführung gibt, wenn sie diejenigen Verpflichtungen verletzt, welche nach völkerrechtlichen Grundsätzen allen Staaten gegenseitig obliegen, und welche allerdings auch die Schweiz sowohl aus schuldiger Rücksicht gegen ihre Nachbarstaaten als in ihrem eigenen Interesse treu und gewissenhaft beobachten soll.

Es mußte nun das Gefühl jedes Eidgenossen, dem die Ehre seines Vaterlandes am Herzen liegt, tief verletzen wenn er hören mußte, daß die Schweiz, während ihr eine Verletzung oder Gefährdung völkerrechtlicher Beziehungen in diesen Noten des Auslandes nicht im entferntesten nachgewiesen wird, denn doch gleichzeitig in den Kammern von Nachbarstaaten als ein Land revolutionärer und kommunistischer Propagandisten dargestellt worden ist.

Wer seine Kenntniß der schweizerischen Zustände nicht aus übelwollenden Berichten schöpft; sondern im Lande selbst lebt und Volk und Behörden unbefangen zu beurtheilen vermag, weiß, wie grundlos solche Anklagen sind. Würden in der Schweiz wirklich Thatsachen vorgehen, Handlungen geduldet oder gar begünstigt, welche die internationalen Beziehungen verletzen, dann wäre es doch gewiß den unter Staaten sonst allgemein geltenden Rücksichten angemessen gewesen, diese Thatsachen vor Allem der Schweiz mitzutheilen und nachzuweisen. Dann, aber auch nur dann hätte man Grund zur gerechten Beschwerde, wenn solche That-

Digitized by Google

sachen bezeichnet werden könnten, und wenn nach gegebener Nachweisung völkerrechtlich begründete Reklamationen unbeachtet bleiben würden. Die schweizerischen Kantone werden in dieser Beziehung gewiß zu berücksichtigen wissen, was allgemein anerkannte Grundsätze, was die Ehre der schweizerischen Nation und die Sorge für die wichtigsten Interessen des eigenen Landes ihnen zur Pflicht machen.

Der Gesandte von Thurgau hat die feste Ueberzeugung, daß ein solch propagandistisches Treiben, wie man es der Schweiz zum Vorwurf machen will, wenn es je versucht werden wollte, schon im gesunden, praktischen und rechtlichen Sinn des schweizerischen Volkes wie seiner Behörden seine Verurtheilung finden würde.

Die Politik, welche der Schweiz vorgezeichnet ist, und welche besonders kleine Staaten, wenn ihnen eine freie Existenz lieb ist, zu befolgen haben, ist eine höchst einfache. Sie ist keine andere und kann keine andere sein als die: sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten zu enthalten, die Verpflichtungen, welche das Völkerrecht allen Staaten gleichmäßig auferlegt redlich und treu zu erfüllen; dagegen aber auch entschieden diejenigen Rechte zu wahren, welche jedem selbstständigen Staate zustehn, welche die Eidgenossenschaft durch eine ehrwürdige Geschichte errungen hat, und die ihr überdieß durch die vom Ausland selbst angerufenen Staatsverträge feierlichst bestätigt sind.

Da die von der Kommission vorgelegte Antwortsnote nur ein Ausfluß dieser der Schweiz einzig zusagenden Politik ist, so stimmt der Gesandte von Thurgau mit Vergnügen zu diesem Entwurf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google